

III 3 Knecht 28.11.1978

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der zentralen
Abfallverwertungsanlage Außernzell, Lkr. Deggendorf

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

Planfeststellungsbeschluß:

I.

1. Der Plan für die Errichtung der zentralen Abfallverwertungsanlage Außernzell auf den Grundstücken Fl.Nr. 5819/2^t, 5825/2^t, 5826^t, 5827^t, 5828^t, 5829^t, 5830, 5831^t, 5832^t, 5833^t, 5874, 5875, 5876, 5877, 5878, 5879, 5880, 5881/2, 5881, 5882, 5883, 5884, 5885/3, 5885/4, 5885^t, 5885/5^t, 5886, 5888, 5888/2, 5889, 5889/2, 5890, 5891, 5892, 5893, 5896, 5897, 5898, 5899, 5900, 5901, 6150^t, 6152^t, 6152/3^t, 6153^t, 6155^t der Gemarkung Außernzell wird festgestellt.
2. Der Planfeststellungsbeschluß umfaßt die für die Beseitigung eines Gewässers (See auf dem Grund der ehemaligen Tongrube) nach § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche Planfeststellung.
3. Dem Zweckverband "Abfallbeseitigung Donau-Wald" wird die stets widerrufliche, bis 31.12.1990 befristete Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zum Einleiten von unverschmutztem Oberflächen-, Hang- und Grundwasser aus dem Bereich der Abfallverwertungsanlage in den westlich gelegenen namenlosen Bach erteilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 WHG).

Ferner wird die stets widerrufliche, bis 31.12.1978 befristete Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zum Einleiten von vorgereinigtem Abwasser (insbesondere Sickerwasser aus dem Deponiebereich,

Hausabwässer) in die Kleine Ohe bei Außernzell erteilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 WHG).

4. Daneben umfaßt dieser Planfeststellungsbeschluß alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung), Erlaubnisse und Zustimmungen.

II.

1. Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen (vom 31.7.75):

1. Übersichtslageplan M 1 : 200.000
2. Übersichtslageplan M 1 : 25.000
3. Lageplan M 1 : 5000
4. Lageplan M 1 : 1000
5. Schnitte 0 - 2 M 1 : 100/1000
6. Schnitte 3 - 5 M 1 : 100/1000
7. Schnitte 6 - 7 M 1 : 100/1000
8. Schnitte 8 - 9 M 1 : 100/1000
9. Schnitte 10-11 M 1 : 100/1000
10. Schnitte 12-13 M 1 : 100/1000
11. Höhenplan Kanalisation M 1 : 500/5000
12. Detailplan Gräben M 1 : 20
13. Betriebsgebäude und Waage M 1 : 100
14. Garagenplan M 1 : 100
15. Wagenwaschanlage M 1 : 100
16. Detailplan Waage M 1 : 50
17. Kläranlage M 1 : 200
18. Detailplan Kanalschacht M 1 : 25
19. Kontrollbrunnen M 1 : 25
20. Schichtquellenfassung M 1 : 100
21. Schüttschema M 1 : 100
22. Betriebsplan (Modellfotos)
23. Rekultivierungsplan Teil A/M 1 : 1000
24. Rekultivierungsplan -Teil B- Vegetationsrahmenplan M 1 : 1000
25. Grundstücksverzeichnis (Nr. 26 des Inhaltsverzeichnisses)

26. Erläuterungsbericht (Nr. 27 des Inhaltsverzeichnisses)
27. Volumenberechnung (Nr. 28 des Inhaltsverzeichnisses)

2. Die Unterlagen vom 31.7.1975 wurden im Auftrag des Zweckverbandes "Abfallbeseitigung Donau-Wald" vom Planungsbüro Kessler-Coplan, Eggenfelden, erstellt.
3. Die Anlage besteht im wesentlichen aus einer Einrichtung zur Abfallbehandlung und -verwertung und einem Gelände zur Ablagerung von Reststoffen sowie aus einer Kläranlage und Kanälen zur Ableitung von Niederschlags-, Hang-, Grund- und Abwasser.

III.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Abfallwirtschaftliche Belange

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Anlage ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Merkblattes M 3 "Die geordnete Ablagerung fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" (Bek. v. 12.12.69 MABl S. 31/1970) zu errichten und zu betreiben. Dabei sind die unter II.1. bezeichneten Unterlagen zugrunde zu legen.
- 1.1.2 Auf dem Gelände dürfen nur folgende Abfälle behandelt und abgelagert werden:

- Hausmüll
- Sperrmüll
- hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle
- Straßenkehrschutt und Sinkkastenrückstände
- Gartenabfälle
- entwässerter, stichfester Klärschlamm (WG \leq 75 %) bis max. 10 Gewichts-% der eingebrachten Hausmüllmenge

- Bauschutt und Erdaushub

3 Gew. % Ölanteil⁷⁾

- ölverunreinigtes Erdreich bis max. ~~3000 t/Jahr~~

Die Ablagerung anderer Abfälle bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde unter Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz. Ein Ausschluß von der Annahme kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes gegeben sind.

1.1.3 Im Zuge der Abfallbehandlung ist eine möglichst weitgehende Trennung der Abfälle in Stoffgruppen für eine Wiederverwertung vorzusehen.

1.1.4 Das Behandeln und Ablagern der Abfälle darf nur unter der ständigen Aufsicht einer sachverständigen Person (verantwortlicher Platzwart) erfolgen. Dem verantwortlichen Platzwart ist eine Betriebsanweisung mit den notwendigen Unterlagen insbesondere dem Ablagerungsplan (Hinweise über Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen und Aufbau der Ablagerung), auszuhändigen.

1.1.5 Vom verantwortlichen Platzwart ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das neben besonderen Vorkommnissen vor allem Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle einzutragen sind. Die Bezeichnung der Abfallarten ist auf den Abfallkatalog in der Anlage 2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 2.9.1974 Nr. 8702 - VII/1 - 25544 (LUMBl S. 147) unter Verwendung der dort enthaltenen Kennziffern abzustellen.

1.1.6 Die für den Kompaktor vorgesehene Garagenhalle ist so auszubilden, daß ein zweites Fahrzeug (Radlader oder Raupenfahrzeug) abgestellt werden kann.

1.2 Kompostierung

1.2.1 Abfälle mit einem hohen Gehalt an organischen Stoffen und entsprechende Stoffgruppen sind im Rahmen einer Kompostierung unter Ausweisung einer geeigneten Fläche innerhalb der Anlage zur Be-

Dieser Änderung wurde mit Anmerk. v. 02.02 Nr. 103-4250-1 zugestimmt
02.12.80 1206 12.0

darfsdeckung zu verwerten. Zur Bedarfskompostierung von Abfällen sind geeignete Behandlungs- und Aufarbeitungsanlagen zu schaffen.

- 1.2.2 Die Kompostierung ist entsprechend dem Stand der Technik wirtschaftlich durchzuführen. Feste organische Abfälle sind zu zerkleinern und ggf. mit Klärschlamm zu mischen.
- 1.2.3 Auf entsprechend eingerichteten Rotteflächen sind die zur Kompostierung vorbereiteten Abfälle in Mieten aufzusetzen.
- 1.2.4 Die Mieten sind unter Beachtung der Regeln der Kompostiertechnik regelmäßig umzusetzen.
- 1.2.5 Der Rottevorgang ist durch Temperaturmessungen laufend zu kontrollieren.
- 1.2.6 Die Verwendbarkeit des Kompostes als Bodenverbesserungsmittel, insbesondere zur Rekultivierung, Sanierung, Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen und Verwendung für gärtnerische, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke ist durch Untersuchungen anerkannter Fachstellen nachzuweisen.
- 1.2.7 Rohkompost ist grundsätzlich entsprechend seinem Verwendungszweck aufzuarbeiten.
- 1.2.8 Für die Kompostierung nicht verwendbare Reststoffe sind ordnungsgemäß abzulagern.
- 1.2.9 Für die Arbeitsvorgänge bei der Kompostierung ist unter Beteiligung eines Fachmannes ein Kompostierungsplan aufzustellen.

1.3 Ablagerung

- 1.3.1 Im Zuge der Ablagerung sind die Abfälle sorgfältig in max. 2 m starken Schichten einzubauen und arbeitstäglich mit Bodenaushub oder Bauschutt abzudecken. An der Einbaustelle ist

ständig Abdeckmaterial in ausreichender Menge vorzuhalten.

- 1.3.2 Klärschlamm, soweit er der Kompostierung nicht zugeführt wird, und ölverunreinigtes Erdreich sind breitflächig in die Ablagerung einzubringen und unverzüglich mit Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen abzudecken.
- 1.3.3 Die Ablagerung ist entsprechend dem Betriebsplan so zu betreiben, daß möglichst rasch rekultivierungsfähige Flächen entstehen.
- 1.3.4 Für die Abdeckschicht ist Bodenmaterial in einer Mindeststärke von 80 cm und Humus oder Kompost in einer solchen von 20 cm zu verwenden. Beide Schichten sind in einer Vermischungszone von ca. 10 - 20 cm zu verzahnen. Darunter ist die letzte Ablagerungsschicht aus verrottetem Material aufzubauen.

*Offener
abdichtung*

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Hydrogeologie

- 2.1.1 Nach dem Ablassen des vorhandenen Sees festgestellte Zonen größerer Durchlässigkeit sind mit örtlich vorhandenem, tonigem Material abzudichten.
- 2.1.2 Möglicherweise auftretende Grundquellen sind zu fassen und die Sickerwässer wie vorgesehen abzuleiten.
- 2.1.3 Der im oberen Grubenbereich anstehende gut durchlässige Sand ist, soweit er von Müll überschüttet oder von Müllsickerwässern erreicht wird, mit örtlich vorhandenem, tonigem Material abzudecken. Dabei sind 0,50 bis 0,60 m dicke Schichten vorzusehen.
- 2.1.4 Das austretende Hangwasser ist so abzuleiten, daß eine Verunreinigung durch die abgelagerten Stoffe nicht eintritt.

- 2.1.5 Die im Bereich der Anlage vorhandenen Grundwasseraustritte sind im einzelnen festzustellen.
- 2.1.6 Die Böschungen sind so anzulegen, daß einerseits die angebrachten Dichtungsschichten nicht abrutschen und andererseits das Tagwasser schnell zur tiefen Grube abfließt und nicht durchsickert.
- 2.1.7 Die Abdichtung der durchlässigen Hangschichten ist nur geringfügig, höchstens 0,5 m über die Müllablagerungshöhe vorzunehmen, damit keine größeren Erosionsrinnen infolge Tagwasserabflusses entstehen können.
- 2.1.8 Im übrigen sind die im Gutachten der Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg vom 24.10.1975 - Az. 812/75- vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 2.1.9 Die Pegel 1 bis 4, die für die Erstellung des Gutachtens durch die Landesgewerbeanstalt Bayern angelegt wurden, sind als Beobachtungsbrunnen so auszubauen, daß zu Beweissicherungszwecken Wasserproben entnommen werden können. Der Pegel 3 (Bohrung 3) ist zur Kontrolle seiner Funktion im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nochmals leerzupumpen.

2.2 Wasserversorgung

- 2.2.1 Die Versorgung der Müllverwertungsanlage mit Trink- und Brauchwasser ist aus der zentralen Anlage des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Bayerischer Wald" sicherzustellen.
- 2.2.2 Vor der ersten Zapfstelle ist ein Verteilungswasserzähler mit mindestens NW 80 mm in der Zubringerleitung einzubauen.
- 2.2.3 Die Installation des Zählers kann in einem Kellerraum der Anlage erfolgen. Auf dem Betriebsgelände sollten mindestens 2 Hydranten (oder ein OH und zusätzlich ein Waschhydrant am Ende der Leitung) installiert werden.

Handkammer

2.2.4 Der Zweckverband hat sicherzustellen, daß die etwa 350 m westlich von der geplanten Deponie vorhandene Quellfassung für die Wasserversorgung des Pfarrhofes, der Schule, des Lehrerwohnhauses und der Anwesen Johann Zitzlsberger, Josef Färber und Xaver Hausinger in Außernzell bis zur Aufnahme des Betriebes der Müllverwertungsanlage aufgelassen wird und die Wasserversorgung der genannten Anschließer durch Anschluß an die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den genannten Anschließern zu treffen, in der u. a. der einmalige Rohrnetz-kostenbeitrag für den Anschluß vom Zweckverband übernommen wird.

2.2.5 Sollten bestehende private Quell- und Grundwassergewinnungen in Außernzell oder anderen umliegenden Ortsteilen wider Erwarten durch nicht vorhersehbare Fließwege aus der Anlage nachweislich beeinträchtigt werden, hat der Zweckverband geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung sicherzustellen.

2.2.6 Bezüglich der in Großmeicking, Kleinmeicking und Außernzell-Bahnhof vorhandenen Eigenwasserversorgungen ist ein Beweissicherungsverfahren über das Staatl. Gesundheitsamt Deggendorf mit chemischer und bakteriologischer Untersuchung unverzüglich durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind vom Zweckverband unverzüglich jeweils dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz, der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuzuleiten. Untersuchungsergebnisse sind erstmalig bis zum 1.2.1976 vorzulegen. Die Auswahl und die Untersuchung der im Beweissicherungsverfahren zu untersuchenden Eigenwasserversorgungen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und Staatl. Gesundheitsamt Deggendorf zu treffen.

2.3 Entwässerung

2.3.1 Beseitigung unverschmutzten Wassers

2.3.1.1 Die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächen-, Hang- und Grundwasserableitungen bestehen aus:

Fanggräben,
Quellfassungen,
Reinwasserrohrleitungen,

- 2.3.1.2 Die Fanggräben sind um die Ablagerungsanlage heranzuführen und dienen zur Aufnahme des Oberflächenwassers. Die geplante Maßnahme wird grundsätzlich für ausreichend angesehen, wobei zu beachten ist, daß das Längsgefälle ein Prozent nicht wesentlich unterschreiten darf.
- 2.3.1.3 Die Einleitung ist so auszubilden, daß keine Auswaschungen auftreten können. Insbesondere bei größerem Längsgefälle auf Teilstrecken ist eine ^{Sohl-}Sicherung notwendig. Die Ausführung der geplanten Maßnahme ist im einzelnen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchzuführen.
- 2.3.1.4 Die festgestellten Quellen sind entsprechend der im Plan Nr. 20 dargestellten Schichtquellfassung aufzufangen. Entsprechend den Wasseraustritten sind unter Umständen Änderungen vorzunehmen.
- 2.3.1.5 Die Bauausführung ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, da die Fassungen im Deponiebereich später nicht mehr zugänglich und kontrollierbar sind. Das gefaßte Wasser ist über Rohrleitungen abzuführen. Die Ausführung ist unter unmittelbarer Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu treffen. Die Rohrleitung mit dem Durchmesser 300 (Reinwasserrohrleitungen) ist zur Ableitung des unverschmutzten Grundwassers so zu verlegen und zu verzweigen, daß die bekannten und nach dem Abpumpen des Sees noch auftretenden Quellaustritte sicher gefaßt werden.
- 2.3.1.6 Von der geplanten parallelen Verlegung des Schmutzwasserkanals und der Reinwasserrohrleitungen kann abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.
- 2.3.1.7 In etwa 50 m Abstand sind Schächte in der Rohrleitung vorzusehen. Da Schächte mit großen Tiefen kaum druckwasserdicht auszuführen sind, sollten Kontrollschächte in der Regel dann entfallen, wenn eine Tiefe von 5,0 m nach Müllauffüllung

überschritten wird. Die Anlage der Kontrollschächte hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erfolgen.

2.3.1.8 Die Reinwasserrohrleitungen und die Kontrollschächte sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, da sie später im Deponiebereich nicht mehr zugänglich und kontrollierbar sind. Druckprüfungen, die die Knickpunkte ebenfalls umfassen, sind erforderlich. Der Wasserdruck hat dabei etwa 15 m zu betragen (Höhe entsprechend Überlaufhöhe der vorhandenen Mulde).

3.1.9 Das Regenwasser aus den Dachflächen der Betriebsgebäude kann der Reinwasserrohrleitung zugeführt werden. Dabei sind mindestens zwei Schächte zur Kontrolle in der Leitung nachzuschalten. Durch Vorkehrungen ist zu verhindern, daß Stoffe, die zu Verstopfungen führen, eingeschwemmt werden können.

2.3.1.10 Das Auslaufbauwerk ist so auszubilden, daß keine Auskolkungen im Vorfluter entstehen. Ins Detail gehende Einzelheiten sind vor Bauausführung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ^{DEG} festzulegen.

2.3.2 Ableitung und Behandlung verunreinigten Wassers (insbesondere Sickerwasser)

2.3.2.1 Um die ausgetragenen Schmutzfrachten so gering wie möglich zu halten, ist eine Versuppung und Versottung des Müllkörpers zu vermeiden.

2.3.2.2 Auf der Sohle des Müllkörpers sind Sickerleitungen zu verlegen, und das aus dem Müllkörper oberflächlich austretende Wasser ^{ist} über Gräben abzuleiten. Die Leitungen und Gräben müssen in einen Schmutzwasserkanal münden. Das Schmutzwasser ist in einer Erdbeckenkläranlage im Tal der Kleinen Ohe zu behandeln. *! keine Flächen-Drainage*

- 2.3.2.3 Zur Überprüfung der in der Deponie anfallenden Sickerwässer ist noch im Deponiebereich ein Kontrollbecken mit ca. 100 m³ Nutzinhalt vorzusehen. *Man hat gegenüber der Reg. auf diese Auflage versichert*
- 2.3.2.4 Zur Beseitigung des Sickerwassers sind alle Tiefpunkte im Ablagerungsgelände zu erfassen und die Gräben dort anzulegen, wo das Gelände von der Auffüllung nach außen fällt. Die Gräben sind in den Schmutzwasserkanal zu leiten. Die Ausführung muß im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggen Dorf, das bereits vor ^{Erstellung} zu hören ist, erfolgen.
- 2.3.2.5 Das verschmutzte Sickerwasser aus dem Deponiekörper muß über Sickerleitungen in den Schmutzwasserkanal geführt werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind bei der Ausführung der Sickerleitungen zu beachten. Die Leitungen und Schächte sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggen Dorf mit äußerster Sorgfalt auszuführen, da sie später zum großen Teil nicht mehr zugänglich und kontrollierbar sind. Die Sickerwasserleitungen sind Druckprüfungen zu unterziehen. Insoweit wird auf die bezüglich der Reinwasserrichtungen festgesetzten ^{entsprechenden} Anlagen verwiesen.
- 2.3.2.6 Die Kanalstränge sind dem Längsschnitt (Plan Nr. 11) entsprechend mit Durchmesser 400 auszuführen.
- 2.3.2.7 Der Kanal ist außerhalb des Deponiebereichs als Schmutzwasserkanal dicht auszuführen. Es ist geeignetes Rohrmaterial auszuwählen, wobei darauf zu achten ist, daß das Deponiesickerwasser auch in erhöhtem Umfang Sulfate enthalten kann und dann betonaggressiv ist.
- 2.3.2.8 Die Durchschneidung der vorhandenen Muldenwand mit dem Kanal ist so abzudichten, daß sich keine bevorzugten Sickerwege bilden.
- 2.3.2.9 Das bei den Betriebsgebäuden anfallende Abwasser (Schmutzwasser aus den Sanitäreinrichtungen, Waschwasser und Oberflächenwasser aus den befestigten Straßenflächen usw.) ist über den

Schmutzwasserkanal abzuleiten.

2.3.2.10 Das Deponiesickerwasser ist in einer Erdbeckenkläranlage zu behandeln. Die genaue Bemessung der Kläranlage für Deponiesickerwasser ist im voraus nicht möglich. Deshalb sind entsprechend der Planung vorläufig Teiche mit insgesamt 8110 m² Oberfläche zur biologischen Reinigung des Deponiesickerwassers auszubauen.

2.3.2.11 Bei der Errichtung der Klärteiche ist folgendes zu beachten:

- a) Ein nachträglicher Einbau von Belüftungseinrichtungen muß möglich sein.
- b) Die Becken sind so zu gestalten, daß die Räumung des Schlammes möglich ist.
- c) Aus den Becken dürfen keine Abwässer in den Untergrund versickern.
- d) Es sind Reserveflächen für später notwendige Erweiterungen vorzusehen.
- e) Die Anpassung der Kläranlage an die jeweilige Belastung wie auch an technologisch möglich gewordene neue Verfahren muß gewährleistet sein.

2.3.2.12 Zur Erleichterung der Überwachung der Kläranlage ist eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen.

2.4 Bedingungen und Auflagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse

2.4.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes^{und} des Bayer. Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

2.4.2 Das Reinwasser darf keine Verschmutzungserscheinungen, die auf

Eindringen des Sickerwassers aus dem Müllkörper schließen lassen, aufweisen.

- 2.4.3 Die Anforderungen, die an das behandelte Schmutzwasser zu stellen sind, bleiben ebenso vorbehalten, wie die eigentlichen Bedingungen und Auflagen für den weiteren Ausbau der Kläranlage entsprechend dem Abwasseranfall. Ebenso bleiben Auflagen bezüglich der Grenzwerte für eine Festlegung der Abflüsse, der absetzbaren Stoffe, der Restschmutzwerte und anderer Verschmutzungsfaktoren vorbehalten.
- 2.4.4 Abgesehen von der Auflage 10.2 sind Beginn und Vollendung der Bauarbeiten (insbesondere Abfanggräben, Kanalisation und Kläranlage) dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt Deggendorf anzuzeigen und zwar ^{auch} dann, wenn Teilabschnitte zur Ausführung kommen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist von den Druckproben rechtzeitig vorher (mindestens 5 Tage) zu verständigen, so daß eine stichprobenhafte Überwachung möglich ist. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu erfolgen. Die Rohre für die Reinwasserleitungen müssen gegen einen Wasserdruck ^{von} 15 m dicht sein. DIN 4033 ist besonders zu beachten.
- 2.4.5 Von den ausgeführten Baumaßnahmen sind genaue Bestandspläne zu fertigen. Je ein Plansatz ist der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ^{und} dem Landratsamt Deggendorf zuzuleiten.
- 2.4.6 Der Wasserablauf und die Wasserqualität des Reinwassers sind an der Einleitungsstelle wöchentlich zu messen bzw. sensuell festzustellen (Menge, Geruch, Aussehen, Bewuchs an der Rohrsohle und im Einleitungsbereich, Ausfällungen). Die Ergebnisse

sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Bis auf weiteres ist vom Ablauf vierteljährlich eine Wasserprobe chemisch zu untersuchen und das Ergebnis dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaufgefordert mitzuteilen. Bei Veränderungen des Reinwassers bleibt die Einleitung in den Schmutzwasserkanal vorbehalten.

2.4.7 Das Schmutzwasser ist täglich zu messen. Es sind die Feststellungen wie unter Auflage Nummer 2.4.6 in ein Betriebstagebuch aufzunehmen. Das Ergebnis jeden Monats ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzuteilen. Weitere Auflagen und Bedingungen für den Betrieb und die Kontrolluntersuchungen bleiben vorbehalten.

2.4.8 Der Unternehmer hat alle Anlageteile sachgemäß zu unterhalten, damit der ihrer Art entsprechende bestmögliche Wirkungsgrad stets erreicht wird. Der Regierung von Niederbayern, dem Landesamt für Umweltschutz, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Deggendorf ist der dafür verantwortliche Betriebsbeauftragte zu benennen.

2.5 Ergänzende Vorschriften zur Beweissicherung

2.5.1 Das Wasser aus fünf Entnahmestellen (4 Pegelbohrungen Nr. 1 bis 4 zur Erstellung des Gutachtens der Landesgewerbeanstalt Bayern und Quelle "Kaltenbrunn") ist bis auf weiteres vierteljährlich auf den Chemismus zu untersuchen. Die Untersuchungen sind sofort nach ergangenen Planfeststellungsbescheid -spätestens bis 15.1.1976 - zu beginnen. Die erste Untersuchung hat auf jeden Fall vor Beginn der Müllablagerung zu erfolgen. Durch die erste und jeweils jährlich mindestens 1 weitere Untersuchung ist auch der bakteriologische Befund festzustellen. Die Ergebnisse sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuzuleiten.

2.5.2 Bei allen Probeentnahmen sind gleichzeitig der Wasserspiegel in den Proberohren sowie die Quellschüttungen festzustellen und das Ergebnis ins Betriebstagebuch einzutragen.

2.6 Sonstige wasserwirtschaftliche Auflagen

2.6.1 In der Anlage ist die für die Beurteilung und Wartung notwendige Ausrüstung vorzuhalten.

- 2.6.2 Bei der Bemessung der Kanäle sind der Erddruck aus den Müllkörpern wie die Belastungsfälle, die sich bei der Müllverdichtung während des Einbaues ergeben, zu berücksichtigen.
- 2.6.3 Bei Anschluß der Kläranlage an eine öffentliche Wasserversorgung ist darauf zu achten, daß unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie mit Abwasser enthaltenden Becken nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende unmittelbare Verbindungen sind unzulässig.
- 2.6.4 Falls erforderlich ist die Einleitung von Reinwasser bzw. Abwasser in die Vorfluter mit den Eigentümern der Ufergrundstücke vertraglich oder auf sonstige geeignete Weise zu regeln.
- 2.6.5 Die Standsicherheit der Einleitungsbauwerke ist vor Beginn der Bauarbeiten durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung an die Regierung von Niederbayern, das Landesamt für Umweltschutz, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Landratsamt Deggendorf nachzuweisen.

3. Fischereiliche Belange

- 3.1 Die Ableitung der unverschmutzten Grund-, Hang- und Oberflächenwässer aus dem Bereich der Anlage ist so durchzuführen, daß die mit "mäßig belastet" bezeichnete Wassergüte (Wassergüte II) des namenlosen Vorfluters nicht unterschritten wird.
- 3.2 Das für die Kläranlage benötigte Gelände ist unverzüglich mit Erweiterungsflächen sicherzustellen.

4. Bauliche Anlagen

- 4.1 Die baulichen Anlagen sind nach den vorgelegten Plänen zu errichten.

4.2 Für die baulichen Anlagen sind vor Baubeginn die geprüften statischen Berechnungen dem Landratsamt Deggendorf, der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.

4.3 Vor Baubeginn ist ein verantwortlicher Bauleiter durch Unterschrift der Pläne und Umschläge namhaft zu machen.

4.3.1 Vor Baubeginn ist der Kreisbaumeister des Landratsamtes Deggendorf zur Schnurgerüstabnahme zu verständigen (Art. 91 Abs. 10 BayBO).

4.3.2 Sämtliche Grenzsteine, die zur Schnurgerüstabnahme wichtig sind, müssen freigelegt und durch Fluehtstäbe gekennzeichnet sein.

4.4 Der Bauherr und der örtliche Bauleiter sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu überzeugen, ob unterirdische Starkstrom-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen gefährdet werden können. Für einen evtl. verursachten Schaden haftet der Bauherr.

4.5 Neue Baustoffe und Fertigbauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern zugelassen sind.

4.6 Die anfallende Muttererde ist zu ihrer Erhaltung gesondert abzuheben, mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht zu vermengen, sondern einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen.

4.7 Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten etwa zu Tage tretenden prähistorischen Funde unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf zu melden. An der Fundstelle sind sofort die Arbeiten einzustellen.

- 4.8 Die Fundierung muß auf tragfähigem Boden mindestens in Frosttiefe erfolgen.
- 4.9 Der Fundamentanker ist nach dem Merkblatt der Hauptberatungsstelle für Elektrizitätsanwendung e.V. einzubauen.
- 4.10 Kamine und Feuerungsanlagen sind unter Beachtung der Bayer. Bauordnung, insbesondere der Art. 45 und 46 BayBO, der Feuerungsanlagenverordnung vom 1.11.1974 (GVBl.S.733) und der V über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 28.8.74 (BGBl. I S. 2121) auszuführen. Holzteile aller Art sind von der Innenwand der Kamine nach jeder Richtung durch mind. 25 cm dickes Mauerwerk aus Ziegeln, Beton oder anderen nicht brennbaren Baustoffen zu trennen.
- 4.11 Vor dem Betonieren der Stahlbetonteile ist der Statiker zur Abnahme der Bewehrung zu verständigen.
- 4.12.1 In den Außentüren der Garagen sind nahe dem Fußboden Lüftungsöffnungen mit einem freien Querschnitt von mind. 150,0 cm² je Garagenstellplatz anzubringen.
- 4.12.2 Die Garagen müssen von vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden mind. 10,0 entfernt sein.
- 4.12.3 In den Garagen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
- 4.14 Ein Elektroanschluß für einen 2-poligen Schukostecker, der mind. bis 20 amp abgesichert ist, muß vor Baubeginn eingeplant werden.

5. Arbeitsschutz

5.1 Arbeitsräume

- 5.1.1 Die lichte Höhe der Arbeits- und Sozialräume ist plangemäß mit 2,80 m zu erstellen.
- 5.1.2 Wände und Decken sind glatt und in hellen harmonischen Farben zu gestalten. Die Wände des Waschraumes sind zum Zweck der besseren Reinigung mit einem festen abwaschbaren Belag (z.B. Fliesen) zu versehen.
- 5.1.3 Der Fußboden ist - insbesondere bei nichtunterkellertem Erdgeschoß - gegen Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend zu schützen und allgemein mit einem festen und dichten, leicht zu reinigenden Belag zu versehen. An ständigen Arbeitsplätzen ist er gegen Bodenkälte entsprechend zu isolieren. Es sind genügend breite Durchgänge vorzusehen.
- 5.1.4 Die lichtgebende Fensterfläche muß mindestens $\frac{1}{8}$ der Fußbodenfläche je Arbeitsraum betragen und unmittelbar ins Freie führen. Die Fenster sind soweit als möglich zum Öffnen und zwecks zugfreier Belüftung in den Oberteilen mittels Kippflügel nach innen zurückklappbar einzurichten. Die Kippflügel sind mit einer Einrichtung zum Bedienen vom Fußboden aus zu versehen.
- 5.1.5 Treppen müssen genügend breit, nicht zu steil und gut begehbar sein. Entweder müssen die Stufen einen Vortritt haben oder unterschritten sein. Bei Eisenbetontreppen sind die Trittkanten durch besondere Einlagen gegen Abbröckeln zu sichern. Treppenöffnungen, über 1 m hoch gelegene Podeste und Bühnen, weiterhin Luken und dgl. sind durch kräftige Geländer mit ausreichenden Zwischenleisten an den offenen Seiten und Treppen mit mehr als 5 Stufen mind. mit einer Handleiste zu sichern..

5.1.6 Türen ins Freie müssen nach außen aufschlagen, die übrigen Türen in Richtung des Flucht- oder Rückzugsweges.

5.1.7 Die Arbeits- und Sozialräume sind mit ausreichenden Heizungsanlagen auszustatten. Der Aufenthaltsraum muß gut heizbar sein.

5.1.8 Eine ausreichende und blendungsfreie künstliche Raum-, Arbeitsplatz- und Verkehrswegbeleuchtung ist vorzusehen.

5.1.9 Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen; dabei sind zu beachten:

1. für feuchte Räume § 45 der VDE-Vorschrift 0100
2. für feuergefährdete Betriebsstätten § 50 der VDE 0100. ^{-Vorschrift}

5.1.10 Die Ausführung des Betriebsgebäudes bezüglich der Größe und Anzahl der Umkleideräume und Toiletten, des Waschräume sowie des Aufenthaltsraumes hat nach den Angaben des Planes Nr. 13 zu erfolgen. Den Beschäftigten sind insbesondere eine vorschriftsmäßige Abortanlage, eine staubgeschützte Kleiderablage und eine ausreichende Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

5.1.11 Die Umkleideräume sind, wie geplant, als saubere und unsaubere Seite zu erstellen.

5.2 Waage (Arbeitsschutz)

Die Fahrzeugwaage ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

5.3 Garage (Arbeitsschutz)

5.3.1 Bei der Errichtung der Garage sind die Bestimmungen der Ga-

ragenverordnung (GaV) vom 12.10.1973 (GVBl S. 585) zu beachten. Insbesondere sind die Wände feuerbeständig, die Decken feuerhemmend und der Fußboden flüssigkeitsdicht und unbrennlich auszuführen.

5.3.2 Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

5.3.3 Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik herzustellen. Sie müssen den VDE-Vorschriften für feuergefährdete Betriebsstätten (§ 50 der VDE 01007) entsprechen; jedoch müssen für elektrische Anlagen in den Garagen, soweit sie im abgesaugten Luftstrom von Entlüftungsanlagen liegen, die VDE-Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0165) beachtet und eingehalten werden.

5.3.4 Anschläge mit der Aufschrift "Vorsicht bei laufenden Motoren!" "Vergiftungsgefahr!" sind vor und in den Garagen anzubringen.

5.3.5 In den Garagen dürfen keine Feuerstätten oder andere Anlagen und Einrichtungen vorhanden sein, an denen sich brennbare Gase und Dämpfe entzünden können.

5.3.6 Sofern Tore kraftbetätigt sind, müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m so gesichert sein, daß die Bewegung der Tore im Gefahrfall zum Stillstand kommt.

5.4 Kläranlage mit Absetzbecken (Arbeitsschutz)

5.4.1 Das gesamte Gelände der Kläranlage ist mit Maschendraht zu umzäunen und nach Betriebschluß unter Verschuß zu halten. Alle Absetzbecken sind durch entsprechende Umfassungen in geeigneter Weise gegen Absturz von Personen zu sichern.

5.4.2 Bei Arbeiten an Anlagen, die unmittelbar der Abwasserbehand-

lung dienen, dürfen nur über 18 Jahre alte männliche Personen beschäftigt werden. Die Beschäftigten müssen über die Gefahren, die bei der Arbeit auftreten können, unterrichtet und mit der Handhabung der Arbeits- und Rettungsgeräte vertraut sein.

5.4.3 Bei Arbeiten an Abwasseranlagen ist aus gesundheitlichen Gründen geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

5.4.4 Jede aufgedeckte Einsteigöffnung ist, solange nicht daran gearbeitet wird, mit einem gegen Verschieben gesicherten Rost abzudecken und durch eine Absperrung mit rot-weißem Anstrich zu kennzeichnen.

5.4.5 Für das Besteigen von Schächten, Schlammräumen oder ähnlichen Anlageteilen oder für Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind geeignete Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Diese Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine zweite Person anwesend ist.

5.4.6 Das Leitungsnetz und seine Zugangsstellen (Einsteigschächte) sind explosionsgefährdet, da hier brennbare Gase auftreten können. Das Betreten mit offenem Licht, das Anbrennen von Zündhölzern oder Feuerzeugen sowie das Rauchen ist dort verboten.

Ist eine ständige Beleuchtung nicht vorhanden, so ist ein Betreten der gefährdeten Räume nur mit explosionsgeschützten, elektrischen Handleuchten zulässig.

5.4.7 Die Kanalschächte sind bezüglich der Steigeisen, des Rückenschutzes und der Podeste -je 4,00 m- entsprechend Plan-Nr. 18 zu erstellen.

5.4.8 Alle Laufstege, Übergänge und Räumbrücken über den Klärbecken müssen als Schutz gegen Ausgleiten eine raue Oberfläche haben. Absturzgefährliche Stellen sind außerdem durch Geländer zu sichern.

Bei Glatteis und Frost müssen alle Betriebseinrichtungen, die regelmäßig betreten werden, insbesondere Wege, die an den Rändern der Becken entlangführen, rechtzeitig von Eis und Schnee gesäubert und mit Sand, Asche oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden.

5.4.9 In Kläranlagen mit offenen Becken, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind Rettungsmittel, z.B. Rettungsringe, Rettungsstangen, an gut erreichbaren Stellen neben den Klärbecken bereitzuhalten. Arbeiter, die unmittelbar an derartigen Becken beschäftigt werden, müssen schwimmen können und sind mit Schwimmkrägen auszurüsten. In den Klärbecken sind an mindestens zwei Stellen Ausstiegsmöglichkeiten zur Selbstrettung anzubringen, z.B. Steigeisen, Steigleitern.

5.4.10 Im Betriebsgebäude -Aufenthaltsraum- sind eine Dienstanweisung, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und eine Anleitung zur Ersten Hilfe auszuhängen.

In der Dienstanweisung ist auf die am häufigsten in Ortsentwässerungsanlagen vorkommenden Gase hinzuweisen.

5.4.11 Es ist darauf zu achten, daß die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen, in Bau und Ausrüstung eingehalten werden.

5.5 Ablagerungsgelände (Arbeitsschutz)

- 5.5.1 Das Müllablagerungsgelände muß durch geeignete und befestigte Zugänge auch bei Schlechtwetterperioden gefahrlos erreicht und befahren werden können.
- 5.5.2 Müllabladeplätze müssen an allen Stellen, die von Fahrzeugen befahren werden, einen festen Untergrund oder einen ausreichend tragfähigen Belag haben.
- 5.5.3 Die Grenzen des festen Untergrundes oder des tragfähigen Belages sind deutlich zu kennzeichnen.
- 5.5.4 Von Gruben- und Böschungsrändern müssen Muldenfahrzeuge und Planiergeräte entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes so weit entfernt bleiben, daß keine Absturzgefahr besteht. Auf geneigtem Gelände dürfen sie nur betrieben werden, wenn die Sicherheit gegen Abrutschen und Kippen erhalten bleibt.
- 5.5.5 Mit der Bedienung von Muldenfahrzeugen und Planiergeräten sowie von Ladern dürfen nur geeignete, zuverlässige, über 18 Jahre alte Personen beauftragt werden, nachdem vom Dienstvorgesetzten festgestellt worden ist, daß sie in der sicheren Handhabung der Geräte unterwiesen und mit deren Bedienung ausreichend vertraut sind.
- 5.5.6 Müssen Müllwagen rückwärts an die Schüttkante herangefahren werden, so sind sicher befestigte und ausreichend hohe Anschläge für die Räder vorzusehen.
- 5.5.7 Rückwärtsfahren auf den Müllabladeplätzen ist nur gestattet, wenn eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, den Fahrer einweist.
- 5.5.8 Den Beschäftigten, die den Müll abladen, verziehen oder ein ebenen, sind entsprechende Schutzkleidung, Schutzhandschuhe,

Gummistiefel (z.B. Arbeitsschutzstiefel mit Stahlkappe und Stahleinlage in den Zwischensohlen) und gegebenenfalls Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

5.6 Waschanlage mit Schlammabsetzgrube (Arbeitsschutz)

5.6.1 Die im Freien geplante Wagenwaschanlage ist so zu erstellen, daß durch Radabweiser ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m nach beiden Seiten zwischen den weitausladendsten Teilen der Fahrzeuge und festen Konstruktionsteilen der Anlage gewährleistet ist.

5.7 Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, hier die Unfallverhütungsvorschrift "Müllabfuhr" des Gemeindeunfallversicherungsverbandes sind im einzelnen einzuhalten. Dabei ist besonders zu beachten:

Alle bewegten Maschinen- und Triebwerksteile müssen unfallsicher aufgestellt oder umwehrt sein. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muß sicher für sich allein ein- und ausschaltbar und sicher zu bedienen sein.

5.8 Das Gewerbeaufsichtsamt kann weitere, den Unfallschutz betreffende Auflagen anordnen oder vorsehen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

6.1 Allgemeine Belange

Ein Übergreifen eines Schadenfeuers auf benachbarte Anwesen und Wälder ist durch ausreichende Sicherheitsabstände, die im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz -Außenstelle Landshut- festzulegen sind, zuverlässig zu verhindern. § 7 Abs. 2 der LV über die Verhütung von Bränden ist zu beachten.

6.2 Löschwasser

6.2.1 Für eine Brandbekämpfung müssen mindestens 1800 Liter Löschwasser pro Minute zur Verfügung stehen. Der Abstand von der Anlage darf 100 m nicht übersteigen. Im Bereich der Betriebsgebäude sind daher Überflurhydranten nach DIN 3222 (mit 2 E-Anschlüssen) aufzustellen. Die Standorte sind im Benehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat festzulegen.

6.2.2 Um eine Verwendung der Klärbecken als Löschwasserentnahmestelle zu ermöglichen, sind die Zufahrten zu diesen Becken so anzulegen, daß sie mit Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können.

6.3 Andere Löschmittel

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher nach DIN 14406 an folgenden Stellen vorzusehen:

- a) am Zugang zu den Garagen ein 12 kg-Trockenpulverlöscher (A,B,C,),
- b) am Zugang zum Betriebsgebäude zwei 12 kg-Trockenpulverlöscher (A. B. C.).

In der Nähe der Überflurhydranten ist ein Feuerlöschgeräteschrank aufzustellen, in dem entsprechend der Entfernung zu den jeweiligen Einsatzbereichen C-Schläuche, C-Stahlrohre, Hydrantenschlüssel und Kupplungsschlüssel gelagert sind.

6.4 Notrufe

Am Fernsprecher sind die Notrufe gut sichtbar anzuschlagen.

7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Rekultivierung

- 7.1 Soweit es der Betrieb der Anlage erfordert, ist die Ablagerung entsprechend dem Betriebsplan so zu betreiben, daß möglichst rasch rekultivierfähige Flächen entstehen.
- 7.2 Als spätere Folgenutzung ist die forstwirtschaftliche Nutzung mit dem Ziel eines standortgerechten, artenreichen Laub-Mischwaldes festzulegen.
- 7.3 Die Artenzusammensetzung ist nach der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete ^{von} Bayern (Paul Seibert, 1968) zu orientieren.
- 7.4 Nach erfolgter Auffüllung ist das Deponiegelände - auch abschnittsweise - zu rekultivieren.
- 7.5 Das nach Westen abschließende Abraumgelände ist in die ordnungsgemäße Rekultivierung einzubeziehen.
- 7.6 Für die Ausbildung des Vorwaldes auf der Rekultivierungsfläche sind Gehölze der folgenden Artenliste zu verwenden:

Carpinus betulus, *Tilia cordata*, *Prunus avium*, *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*, *Populus tremula*, *Salix caprea*, *Corylus avellana*, *Crataegus oxyacantha*, *C. monogyna*, *Rhamnus frangula*, *Lonicera xylosteum*, *Prunus spinosa*, *Cornus sanguinea*, *Rosa arvensis*, *Ligustrum vulgare*.

Um diesen Pflanzen die Bildung einer größtmöglichen Blattmasse zu ermöglichen, muß nährstoffreicher Boden in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der notwendige Mutterboden ist deshalb durch Müllkompostierung zu beschaffen.

- 7.7 Bei der Durchführung der Aufforstung ist zusätzlich die Beratung durch das zuständige Forstamt einzuholen.
- 7.8 Soweit es nach den Auflagen des Brandschutzes möglich ist, sind bestehende Gehölzbestände zu schonen und als Sichtschutz mit standortgerechten Pflanzen zu verdichten. Dabei ist der Anteil der Sträucher zu erhöhen, damit zur Erleichterung der Pflegemaßnahmen die Bildung eines dichten Unterwuchses gefördert wird.
- 7.9 Die notwendigen Rodungsarbeiten sind an Ort und Stelle im Einvernehmen mit dem Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege der Regierung von Niederbayern festzulegen und im Rekultivierungsplan auszuweisen.
- 7.10 Bei der Erstellung des Abwasserkanals ist die Bauschneise auf eine Höchstbreite von 10,0 m zu begrenzen. Die Bauschneise ist nach Fertigstellung des Kanals sofort mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Vorschriften über den Schutz des Mutterbodens sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.
- 7.11 Bei den Betriebsgebäuden ist der Baumbestand möglichst unbeeinträchtigt zu ^{er-}halten.
- 7.12 Die Rekultivierungspläne sind vom Zweckverband im Einvernehmen mit dem Fachreferat für ^{Natur-} ^{schutz-} und Landschaftspflege der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz mit einem Landschaftsarchitekten unter Berücksichtigung

sichtigung der zeitlichen Abwicklung zu überarbeiten. Dabei sind auch ergänzende Eingrünungsmaßnahmen für die Gebäude und die Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Durchführung der Pflegemaßnahmen für die Rekultivierung der Gesamtanlage vorzusehen.

7.13 Im Rekultivierungsplan ist die Stärke der auf die Rekultivierungsflächen aufzutragenden Müllkompostschicht sowie die Art und Weise der Auftragung festzulegen.

7.14 Weitere Auflagen bezüglich der Rekultivierung und der Landschaftspflege bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Straßenbauliche Belange

8.1 Im Bereich der Zufahrt zur Abfallverwertungsanlage ist die Staatsstraße auf Kosten des Unternehmensträgers durch eine Rechts- und Linksabbiegespur gemäß RAL-K Knotenpunktstyp II aufzuweiten. In Richtung Eging ist die Aufweitung an die zur Zeit in Bau befindliche geänderte Linienführung der St 2126 anzugleichen. Planung und Bau der Abbiegespuren haben im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Deggendorf zu erfolgen.

8.2 Über die Zufahrt zur Abfallverwertungsanlage ist vor Baubeginn unter Vorlage von Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen mit dem Straßenbauamt Deggendorf eine Vereinbarung abzuschließen.

8.3 Für die Errichtung von Gebäuden bzw. für Aufschüttungen über Gelände ist gemäß Art. 23 BayStrWG ein Abstand von mind. 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke der St 2126, einzuhalten.

8.4 Bei evtl. Rauchentwicklung innerhalb der Anlage ist sicherzustellen, daß auf der Staatsstraße keine Verkehrsgefährdung eintritt.

8.5 Die Müllverwertungsanlage ist zur Staatsstraße hin durch einen außerhalb des Straßengrundes zu errichtenden Zaun ohne Öffnung abzugrenzen. Der Zaun darf die Straßenoberkante nicht mehr als 1 m überragen.

8.6 Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Straße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.

9. Energieversorgung

9.1 Die über den Nordwesten der künftigen Abfallverwertungsanlage verlaufende 20-KV-Freileitung Außenzell Nr. 1 - 5 der OBAG ist zur gegebenen Zeit im Einvernehmen mit der OBAG und auf Kosten des Unternehmensträgers aus dem Planungsbe reich heraus zu verlegen.

9.2 Im Bereich der Freileitung sind bei Einsatz größerer Baugeräte die Arbeiten mit erhöhter Vorsicht durchzuführen. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

9.3 Wegen der Stromversorgung ist mit der OBAG, Nebenstelle Passau, Regensburger Str. 33, unverzüglich Verbindung aufzunehmen.

10. Sonstiges

10.1 Sollte Ungeziefer auftreten, ist unverzüglich eine sorgfältige Ungeziefer- und Rattenbekämpfung durchzuführen.

10.2 Beginn und Beendigung des Betriebs der Anlage sind der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Gewerbeaufsichtsamt Landshut und dem Wasserwirtschaftsamt Deg-

gendort jeweils einen Monat vorher anzuzeigen.

- 10.3 Angehörigen von Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu ermöglichen.
- 10.4 Bei den Erschließungsarbeiten für die Anlage, insbesondere die Feststoffdeponie, sind ausreichende Erkundigungen über die Untergrundverhältnisse einzuholen und dem Bayer. Geologischen Landesamt mitzuteilen.
- 10.5 Sollte sich beim Betrieb der Anlage herausstellen, daß der Betrieb des in der Nachbarschaft sich befindlichen Sportplatzes beeinträchtigt wird, hat der Zweckverband für die Verlegung des Sportplatzes zu sorgen bzw. geeignete Maßnahmen zur Abschirmung zu treffen.
- 10.6 Durch den Verkehr mit den Müllfahrzeugen darf keine Verschmutzung der benutzten öffentlichen Straßen, insbesondere der Bundesautobahn, verursacht werden.
- 10.7 Nach den technischen Vorschriften, insbesondere den technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), unzulässige und unzumutbare Emissionen bzw. Immissionen dürfen von dem Anlagengrundstück nicht ausgehen bzw. auf die Umgebung nicht einwirken.

IV.

1. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen

Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten oder nachteilige Wirkungen eintreten.

2. Der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses bleibt vorbehalten.

1.

Der sofortige Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VI.

Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband "Abfallbeseitigung Donau-Wald" zu tragen.

Für diesen Beschluß wird keine Gebühr erhoben.

Gründe:

I.

1. Eine Erhebung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahre 1972 hat für den Regierungsbezirk Niederbayern 562 amtlich festgestellte Einzeldeponien zur Ablagerung von Müll ergeben. Nach Untersuchungen der Regierung von Niederbayern in den folgenden Jahren hat sich diese Zahl noch erheblich erhöht. Bei einer Vielzahl dieser Einzeldeponien handelt es sich um ungeordnete Müllablagerungsplätze, die zu schwerwiegenden Um-

weltbeeinträchtigungen führen. In dieser Situation haben sich Anfang 1973 die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen sowie die Stadt Passau zur Arbeitsgemeinschaft "Abfallbeseitigung Donau-Wald" zusammengeschlossen mit dem Ziele der Erarbeitung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen. In Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft "Abfallbeseitigung Donau-Isar", der die Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing angehörten, wurde ein abfallwirtschaftliches Gutachten an die Firmengemeinschaft Gollwitzer/Projekta vergeben, das im Frühjahr 1974 vorgelegt wurde.

Die Einrichtung der zentralen Abfallbeseitigungsanlage Außernzell basiert auf entsprechenden Vorschlägen dieses Gutachtens. Der Standort der Anlage wurde von der Regierung von Niederbayern im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens überprüft. Die landesplanerische Beurteilung zeigt, daß das Vorhaben unter Auflagen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Für das Gebiet der Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen und der Stadt Passau liegt die Müllverwertungsanlage Außernzell nahezu zentral im Einzugsgebiet mit einer Größe von ca. 4500 qkm und etwa 450.000 Einwohnern. Das für die Ablagerung von Reststoffen vorhandene Volumen beträgt ca. 3,4 Mio m³.

2. Am 9.8.1975 schlossen sich die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen sowie die Stadt Passau gem. Art.18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) i.d.F. des § 5 des 2. Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4.6.1974 (GVBl S. 245) und Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (BayAbfG) vom 25.6.1973 (GVBl S. 324) i.d.F. des Kommunalabga-

bengesetzes vom 26.3.1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252) und des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 11.11.1974 (GVBl S. 610, ber. S. 814) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz -AbfG) vom 7.6.1972 (BGBl S. 873), geändert durch § 69 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 15.3.1974 (BGBl I S. 721) zu einem Zweckverband "Abfallbeseitigung Donau-Wald" mit dem Sitz in Deggendorf zusammen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich Abfälle im Sinne des § 1 AbfG einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern und abzulagern (§ 4 der Verbandssatzung, rechtsaufsichtlich genehmigt von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 7.8.1975 Nr. 230 - 4378 c 8 - 1 gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).

3. Bereits am 31.7.1975 beantragte das Landratsamt Deggendorf stellvertretend für den zu gründenden Zweckverband unter Vorlage der im wesentlichen unter Ziff. II des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß Art. 7 Abs. 1 AbfG zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abfallverwertungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5819/2^t, 5825/2^t, 5826^t, 5827^t, 5828^t, 5829^t, 5830, 5831^t, 5832^t, 5833^t, 5874, 5875, 5876, 5877, 5878, 5879, 5880, 5881, 5881/2, 5882, 5883, 5884, 5885/3, 5885/4, 5885^t, 5885/5^t, 5886, 5888, 5888/2, 5889, 5889/2, 5890, 5891, 5892, 5893, 5896, 5897, 5898, 5899, 5900, 5901, 6150^t, 6152^t, 6152/3^t, 6153^t, 6155^t der Gemarkung Außernzell, Lkr. Deggendorf. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 21 AbfG wurden insbesondere gehört:

das Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München
das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, München
das Bayer. Geolog. Landesamt, München
das Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz,
München, Außenstelle Landshut
das Bayer. Oberbergamt München
die Oberforstdirektion Regensburg
das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
das Straßenbauamt Deggendorf
das Staatl. Gesundheitsamt Deggendorf
das Gewerbeaufsichtsamt Landshut
das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Deggendorf
die Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Landshut
der Fischereisachverständige für den Bezirk Niederbayern.

Der Plan mit den Unterlagen lag nach fristgemäßer und ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8.9.1975 bis einschließlich 8.10.1975 in der Gemeindeverwaltung Außernzell zur allgemeinen Einsichtnahme mit dem Hinweis aus, daß bis zum 22.10.75 Einwendungen erhoben werden können. In der Bekanntmachung war angegeben, wo und bis wann Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gegen Zustellungsnachweis mit Schreiben vom 6.8.1975 besonders von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Auf einen Erörterungstermin nach § 22 AbfG konnte deshalb verzichtet werden.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ist der Standort der Anlage als grundsätzlich geeignet anzusehen. Die berührten Belange sind durch vorgeschlagene Auflagen und Bedingungen abzusichern.

Bei dem Vorfluter "Kleine Ohe" handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung, für das nach § 1 lfd.Nr. 45 des BezV v. 25.3.65 (RABl. S. 38) die Genehmigungspflicht nach Art. 59 Abs. 1 BayWG begründet wurde.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 AbfG, Art. 15, 16 BayAbfG).
2. Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 AbfG). Abfälle dürfen daher nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage bedarf der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG. Die in diesem Planfeststellungsbeschluß festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 AbfG). Der Planfeststellungsbeschluß beinhaltet gem. § 26 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110, ber. S. 1386, i.d.F. der Änderung vom 2.3.1974, BGBl I S. 469) -WHG- auch die Beseitigung des in der früheren Tongrube bestehenden Gewässers.
3. Dem Antrag auf Planfeststellung konnte unter den von den Fachstellen geforderten Auflagen und Bedingungen entsprochen werden.

Der allgemeine Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 8 Abs. 1 S. 1 und 3 AbfG, da sich ihre Notwendigkeit im öffent-

lichen Interesse derzeit noch nicht vollständig absehen läßt. Auch der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses mußte vorbehalten bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 4 AbfG), weil sich trotz der zu beachtenden Auflagen noch nicht mit genügender Sicherheit feststellen läßt, ob und in welchem Umfange sich insbesondere bezüglich wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange nachteilige Wirkungen zeigen können.

III.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die derzeit im Bereich des Zweckverbandes betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen sind großenteils in ihrer Aufnahmefähigkeit so erschöpft bzw. beschränkt, daß diese mit Sicherheit nicht mehr bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs der Abfallbeseitigungspflicht auf die Landkreise ausreicht. Hinzu kommt, daß diese von den Gemeinden betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen häufig die Umwelt unmittelbar erheblich gefährden. Es erscheint dringend geboten, durch Schaffung umweltgerecht betriebener Zentralanlagen diese Mißstände unverzüglich zu beseitigen. Das Interesse der Allgemeinheit auf eine unverzügliche, umweltgerechte Neuregelung der Abfallbeseitigung überwiegt dasjenige auf Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges. Bei einer weiteren Verzögerung wäre auch die derzeit finanziell gesicherte Durchführung des Vorhabens auf unabsehbare Zeit aufgeschoben.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung

vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Von der Zahlung der Gebühr ist der Zweckverband "Abfallbeseitigung Donau-Wald" nach Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich (oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 28. November 1975
Regierung von Niederbayern
I.A.

Dr. v. Krezmar
Dr. v. Krezmar